

5 StR 480/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 10. Januar 2012 in der Strafsache gegen

1.

2.

wegen Misshandlung eines Schutzbefohlenen u.a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Januar 2012

beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Land-

gerichts Leipzig vom 22. Juni 2011 werden nach § 349

Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels

zu tragen. Es wird davon abgesehen, dem Beschwerdeführer

die Kosten seines Rechtsmittels aufzuerlegen.

Es beschwert die Angeklagten nicht, dass das Landgericht ein versuchtes

oder gar vollendetes Kapitalverbrechen nicht näher geprüft hat.

Basdorf Brause Schaal

Schneider König